Z E N T R A L A U S S C H U S S

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen
und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,
die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at

Wien, am 9. April 2010

An das BMUKK
z.H. Dr. Gerhard Münster
per Mail
gerhard.muenster@bmukk.gv.at

begutachtung@bmukk.gv.at

Ergeht per Mail auch an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das

Schulunterrichtsgesetz

geändert wird

GZ: BMUKK-12.940/0001-III/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Hauptkritikpunkte bzw. Conditiones sine quibus non:

- **Standardisierte Vorgaben müssen für ALLE Abschlussprüfungen, die eine allgemeine Studienberechtigung verleihen (Reifeprüfung an AHS und BHS, Externistenprüfung, Berufsreifeprüfung…), in gleicher Weise gelten.**
- **Diese für alle Schularten und Schulformen <u>gleichen</u> Aufgabenstellungen für TEILE von Prüfungen müssen zentral vorgegeben werden. TEILE der**

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aufgabenstellungen müssen weiterhin vom unterrichtenden Lehrer[1] kommen – und zwar in jedem einzelnen Gegenstand, in dem die Klausur zentral vorgegebene Aufgabenstellungen enthält.[2]
Damit soll keineswegs eine „Verwässerung" erfolgen: Zentraler und nicht zentraler Teil sollen getrennt beurteilt werden. Beide Teile müssen mindestens mit Genügend beurteilt sein, um die Reifeprüfung zu bestehen. Im Reifeprüfungszeugnis werden beide Noten aufgewiesen. (Siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu § 39 Abs. 2 Z 5 des Entwurfs.)
Wenn in einem Gegenstand alle Prüfungsaufgaben ausschließlich zentral vorgegeben würden, würde der Unterricht in diesem Gegenstand zu einem bloßen Drillen der Prüfungsaufgaben verkommen – das wäre keine Niveausicherung, sondern eine deutliche Niveausenkung.
Die Beschränkung auf das Gemeinsame würde auch die Entwicklungskosten und die laufenden Kosten erheblich reduzieren. Andernfalls müsste wohl mit vielfachen Kosten gerechnet werden.

- Kompetenzen können nur anhand konkreter Inhalte abgeprüft werden. Zentral Geprüftes muss sich in konkreten Inhalten und klar definierten Lernzielen in den Lehrplänen finden.
- Die **Gleichwertigkeit von schriftlicher und mündlicher Reifeprüfung** muss gewahrt bleiben. Wir fordern daher die **Beibehaltung von mündlichen Schwerpunktprüfungen** (z.B. Pflichtgegenstand in Kombination mit dem dazugehörigen Wahlpflichtgegenstand).
- **Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung der Schulformen und der schulautonomen Schwerpunktsetzungen sind gewisse Vorgaben erforderlich, nach denen Kandidaten ihre Prüfungsgebiete wählen müssen.**
- **Vor der flächendeckenden Einführung muss eine neue Reifeprüfung im Schulversuch erprobt werden. Die derzeit laufenden Pilotversuche zu einigen wenigen Elementen der neuen Reifeprüfung können die Erprobung des gesamten Modells im Schulversuch nicht ersetzen.**
- **Das vollständig ausgearbeitete, detaillierte Konzept muss mindestens fünf Jahre VOR der tatsächlichen Anwendung bei einer Reifeprüfung vorliegen.** Vier oder fünf Jahre dauert nämlich die Sekundarstufe II. Schüler und Lehrer müssen wissen, worauf sie hinarbeiten, wenn die Sekundarstufe II beginnt. **Eine Verschiebung des In-Kraft-Tretens um mindestens zwei Jahre erscheint dringend geboten** (siehe auch unsere Anmerkung zu § 14 Abs. 2), damit das BMUKK seine Aufgaben erledigen kann: **Es müssen Lehrpläne angepasst werden, auf deren Basis Schulbücher geschrieben werden können, die auf die neuen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Auch die Leistungsbeurteilungsverordnung muss noch VOR Anlaufen dieser fünfjährigen Frist novelliert werden, um eine nachhaltige**

[1] Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
[2] Das ist übrigens genau das, was bei den vom BMUKK so gelobten Schulversuchen zur „standardisierten Reifeprüfung in den Fächern Englisch und Französisch" getan wird. (Die Aufgabestellung zur Textproduktion („Aufsatzthemen") stammen vom unterrichtenden Lehrer.)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vermittlung von Wissen und Können zu unterstützen. Ein Ziel zu setzen, aber den Weg zum Ziel nicht zu ermöglichen oder zumindest erheblich zu erschweren, wäre allen Schulpartnern, insbesondere den Schülern, gegenüber unverantwortlich.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir bekennen uns ausdrücklich zu einer standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung mit zentralen *Elementen* unter Berücksichtigung schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte, wie sie auch im Regierungsübereinkommen vorgesehen ist. Dabei muss einerseits die Vielfalt der Begabungen, Interessen und Neigungen der Schüler berücksichtigt werden, die auch in den unterschiedlichen Schularten und Schulformen ihren Ausdruck findet. Andererseits sollen Abschlusszeugnisse vergleichbarer und damit aussagekräftiger werden.

Eine Verordnungsermächtigung ohne detailliertes Konzept ist ein „Blanko-Scheck" für den zuständigen Bundesminister. Das lehnen wir in einer für unser Bildungssystem so zentralen Frage mit Entschiedenheit ab.

Das derzeitige Konzept einer neuen Reifeprüfung berücksichtigt in keiner Weise standortbezogene Spezifizierungen, schulautonome Profilbildungen, schulspezifische Elemente oder schulautonome pädagogische Schwerpunkte.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen kann nur als Provokation betrachtet werden, wenn es in den Erläuterungen wörtlich heißt:

„*Keinesfalls wird es aber durch die geänderte neue Form der Reifeprüfung zu Mehrausgaben gegenüber dem Status-Quo kommen.*"

Derzeit schreibt etwa jeder 20. Schüler eine Fachbereichsarbeit. Bei der Zentralmatura müssen alle eine „*abschließende Arbeit*" schreiben. Diese muss betreut, korrigiert und beurteilt werden, und diese Leistungen müssen dem Zeitaufwand entsprechend abgegolten werden. Der neue Gesetzestext ist in dieser Hinsicht mit dem derzeitigen praktisch wortident (§ 37 Abs. 4), also ist davon auszugehen, dass auch der Arbeitsaufwand pro „*abschließender Arbeit*" nicht geringer ist als derzeit für eine Fachbereichsarbeit. Sollen die mit 1. Jänner 2010 bereits stark gekürzten Prüfungstaxen nochmals um 19/20 gekürzt werden?!

Detaillierte Bemerkungen:

§ 14 Abs. 2:: Der Text ist vielsagend:

„*Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe <u>sowie der Kompetenzorientierung der Schulart (Bildungsstandards, abschließende Prüfung)</u> entsprechen.*" (unsere Unterstreichung)

Anders ausgedrückt: **Die Lehrpläne sind nicht geeignet, um die Anforderungen der Standards und der Zentralmatura abzubilden.** Sonst würde ja die Orientierung der Unterrichtsmittel an den Lehrplänen völlig ausreichen. Bestätigt wird das durch die Erläuterungen:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

„*Die Orientierung der Eignungskriterien an den Erfordernissen der Lehrpläne lässt die jüngsten pädagogischen Schwerpunktsetzungen der Standardisierung und Kompetenzorientierung außer acht. Diese ist daher um die Bildungsstandards für die 4. und 8. Schulstufe nach der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009, und um die Kompetenzen der teilzentralen Reifeprüfung nach den jeweiligen Reifeprüfungsverordnungen, zu ergänzen.*“

Fazit: Der Termin für die Standards und für die Zentralmatura ist zu verschieben, bis die Lehrpläne, nach denen die Schüler ja unterrichtet werden, entsprechend überarbeitet sind. Schüler, die eine Zentralmatura ablegen, müssen die gesamte Sekundarstufe II nach diesen adaptierten Lehrplänen mit entsprechenden Unterrichtsmitteln unterrichtet worden sein.

§ 34 Abs. 3 Z 1: Wir lehnen es ab, jeden Schüler zum Verfassen einer abschließenden Arbeit zu verpflichten, und fordern, die derzeit existierende Freiwilligkeit betreffend Fachbereichsarbeit weiterhin zu gewährleisten. Außerdem fordern wir die Beibehaltung des Namens „Fachbereichsarbeit“. Da auch an der BHS der Name „Diplomarbeit“ erhalten bleibt, gibt es keinerlei Grund mehr, vom Namen „Fachbereichsarbeit“ auf den misslungenen Namen „vorwissenschaftliche Arbeit“ zu wechseln.

§ 35 Abs. 2 Z 1: Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Formulierung in § 35 Abs. 1 SchUG und schlagen für Abs. 2 Z 1 folgende Formulierung vor:

„1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte ~~des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte~~ *der betreffenden Schulart* als Vorsitzender,“

Begründung: Wir lehnen es ab, dass schulartenfremde oder gar externe Personen den Vorsitz führen. Sogenannte „Experten“, die den Schulalltag in der betreffenden Schulart nicht kennen, lehnen wir als Vorsitzende ab. Insbesondere mögen „externe Fachexperten“ zwar in ihrem Fach qualifiziert sein, aber da allgemeinbildende höhere Schulen nicht auf eine bestimmte Fachrichtung ausgerichtet sind, sondern eine breite Allgemeinbildung zum Ziel haben, sind externe Fachexperten in der Regel keine Experten für die AHS.

§ 35 Abs. 2 Z 2: Wir halten es für wichtig, dass der Schulleiter der Prüfungskommission angehört. Eine Vertretung sollte daher nur in Ausnahmefällen möglich sein (z.B. Krankheit oder kurzfristige Verhinderung). Eine Vertretungsregelung findet sich ohnehin in Abs. 3. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„2. der Schulleiter ~~oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer~~,“

§ 35 Abs. 2 Z 4: Wir fordern folgende Änderung:

„4. jene~~r~~ Lehrer, ~~der~~ *die* die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut ~~hat~~ *haben* oder ~~der~~ *die* den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet ~~hat~~ *haben* (Prüfer) und“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Begründung: Wenn z. B. ein schulautonomer Gegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet wurde, was ja öfter vorkommt (z. B. naturwissenschaftliches Praktikum mit Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde), müssen alle unterrichtenden Lehrer der Prüfungskommission angehören, da z. B. bei der mündlichen Reifeprüfung nicht abzusehen ist, aus welchem „Fachbereich" (Ph, Ch oder BiU) der vom Kandidaten ausgewählte Themenbereich tatsächlich kommen wird.

Anmerkung: Der Satz ist von seiner Konstruktion her extrem kompliziert. Wir schlagen deshalb folgende Textgestaltung vor:

„4. jene Lehrer, die die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut oder den Unterrichtsgegenstand oder die Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, von dem oder denen das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung gebildet wird, (Prüfer) und"

§ 35 Abs. 2 Z 5: Wir erkennen nicht die Notwendigkeit eines „Beisitzers". Wenn der Gesetzgeber allerdings die Auffassung des BMUKK teilt, dass eine zweite Person zur „objektiven" Beurteilung erforderlich ist, **fordern wir für den Beisitzer eine dem Arbeitsaufwand entsprechende finanzielle Abgeltung** und für seine Auswahl folgende genauere Definition:

„5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer)*, der selbst die Berechtigung hat, als Fachprüfer im jeweiligen Prüfungsgebiet tätig zu sein.*"

Begründung: Wenn das BMUKK die Objektivität des Fachprüfers überprüfen lassen möchte, kann das wohl nur durch einen Beisitzer geschehen, der selbst über die notwendige Fachkompetenz verfügt.

§ 35 Abs. 2, letzter Absatz: Wir fordern folgende Änderung:

„~~Wenn~~ *Sind* für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer ~~als~~ Prüfer gemäß Z 4 ~~in Betracht kommen~~, *entfällt der Beisitzer gemäß Z 5* ~~hat der Schulleiter einen Lehrer als Prüfer zu bestellen~~. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz einen fachkundigen Lehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen."

Begründung: Lt. der Beschreibung der neuen Reifeprüfung auf der BMUKK-Website[3] soll für die mündliche Reifeprüfung folgende Regelung geschaffen werden: „*Wenn 2 Pflichtgegenstände die Summe von 10 Stunden nicht erreichen (z. B. PuP und Chemie), dann soll eine Kombination aus PG mit vertiefendem WPG möglich sein (z. B. Chemie, PuP – mit besuchtem WPG entweder aus Chemie oder PuP).*"

Wenn daher Lehrer A den Pflichtgegenstand Chemie und Lehrer B den Wahlpflichtgegenstand Chemie unterrichtet hat, sind beide Personen fachkundig. Im Vorhinein ist aufgrund des Ziehens von Themenbereichen nicht absehbar, ob der Kandidat nun eine Frage aus einem Stoffgebiet bekommt, das der Lehrer A oder der Lehrer B unterrichtet hat. Es ist aber sinnvoll, dass der Lehrer prüft, der den jeweiligen Bereich auch gelehrt hat.

[3] http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/ba/reifepruefung.xml, Stand vom Juni 2009, zuletzt geändert am 26. Juni 2009.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Durch die von uns vorgeschlagene Regelung ist sichergestellt, dass es eine zweite fachkundige Person in der Prüfungskommission gibt und der Kandidat von dem Lehrer geprüft wird, der den jeweiligen Inhalt auch unterrichtet hat. Ein zusätzlicher fachkundiger Beisitzer erscheint dann aber jedenfalls als überflüssig.

Vielleicht noch deutlicher zeigt folgendes Beispiel den Veränderungsbedarf dieses Absatzes auf: Prüfungsgebiet „Naturwissenschaftliches Labor“, das sich aus Physik, Chemie sowie Biologie und Umweltkunde zusammensetzt. Als Prüfer würde der Schulleiter z. B. den Physiker und als Beisitzer den Biologen bestellen. Der Kandidat zieht zwei Themenbereiche, von denen eines der Chemie zuzuordnen ist, und wählt genau dieses, vielleicht auch deshalb, weil keiner der Prüfer fachkompetent ist.

Sollte der Gesetzgeber der Meinung des BMUKK folgen, dass Beisitzer notwendig sind, dann wären für diese Prüfung aber bis zu drei Beisitzer erforderlich, um alle möglichen Bereiche fachkompetent abzudecken; und alles andere als fachkompetente Beisitzer wäre striktest abzulehnen.

§ 35 Abs. 3: Wir fordern folgende Änderungen:

„(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit, *entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit*. Stimmenthaltungen sind unzulässig. ~~Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung kommt dem Prüfer und dem Beisitzer gemeinsam eine Stimme zu.~~ Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.“

Wir gehen davon aus, dass die in den letzten beiden Sätzen beschriebenen Vertretungsmodalitäten nicht nur für die Beschlussfassung der Kommission gelten und sich daher sinngemäß auch auf Abs. 2 beziehen.

Begründung: Wenn das BMUKK schon einen fachkundigen Beisitzer zur „Objektivierung“ wünscht, ist nicht einzusehen, warum in der Prüfungskommission alle Nicht-Fachkundigen jeweils eine eigene Stimme haben, aber gerade die Fachkundigen nicht. Prüfer und Beisitzer können auch durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Wie sie dann gemeinsam mit einer Stimme abstimmen sollen, ist völlig unklar.

Die vorgeschlagene Änderung führt allerdings in den meisten Fällen zu einer geraden Anzahl von Stimmberechtigten (oder besser Stimmverpflichteten), womit entsprechend der derzeitigen Rechtslage (§ 35 Abs. 4 SchUG) ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden notwendig wird.

§ 36 Abs. 2 Z 1: Wir schlagen folgende Änderung vor:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

„1. für die erstmalige Abgabe der *Fachbereichsarbeit* ~~vorwissenschaftlichen Arbeit~~ innerhalb *der ersten Woche* des 2. Semesters der letzten Schulstufe ~~vor dem Beginn der Klausurprüfung im Haupttermin~~,“

Begründung: Die Vorgabe im Entwurf ist sehr vage (gesamtes zweites Semester). Die von uns vorgeschlagene Formulierung entspricht der derzeitigen Regelung betreffend Fachbereichsarbeit (§ 25 Abs. 4 RPVO) und gibt dem Prüfer und den übrigen Kommissionsmitgliedern ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Korrektur und Beurteilung.

§ 36 Abs. 2 Z 2+Z 3: **Wir lehnen die völlig unnötige Verkürzung des Unterrichtsjahres in der Abschlussklasse ab** und fordern die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage:

„*Hauptprüfungen haben stattzufinden:* [...]

2. für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin),

3. im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres, innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar und innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres. Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer Ferialpraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 und 2 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens drei Wochen zu liegen.“

Begründung: Bisher findet man mit neun Wochen am Ende des Unterrichtsjahres das Auslangen. Die Zahl der mündlichen Prüfungen sinkt durch die Zentralmatura. Außerdem wurde im Entwurf im Vgl. zur SchUG-Novelle vom 17. November 2009 (BGBl. I Nr. 112/2009) der zweite Klausurtermin im Rahmen des Haupttermins gestrichen. Man hat daher viel mehr Zeit gewonnen und viel Geld für die Erstellung zusätzlicher Aufgaben für den zweiten Klausurtermin im Rahmen des Haupttermins eingespart. **Daher fordern wir im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Unterrichtszeit, mit den gewonnenen Ressourcen auf das unterschiedliche Ende des Unterrichtsjahres in Ost- und Westösterreich dadurch Rücksicht zu nehmen, dass es im Haupttermin einen eigenen Termin für Ost- und einen eigenen Termin für Westösterreich gibt.**

§ 36 Abs. 4: **Wir fordern mit Entschiedenheit die Änderung des letzten Satzes**:

„Die Schulbehörde erster Instanz hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens ~~zwei~~ *drei* Wochen umfassender Zeitraum liegt.“

Begründung: Die Drei-Wochen-Frist entspricht der derzeitigen Rechtslage (letzter Satz von § 36 Abs. 2 SchUG). Gem. § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c Schulzeitgesetz endet in einer Abschlussklasse das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung erfolgt daher in der Zeit zwischen Ende der Klausurprüfungen und dem Beginn der mündlichen Reifeprüfung. Als Vorbereitungszeit ist das Vierfache der Wochenstundenanzahl in einem Gegenstand vorgesehen. Die Vorbereitungszeit sollte daher auch vier Wochen betragen und nur in extremen Ausnahmefällen auf drei Wochen verkürzt werden. Alles, was darunter liegt, ist eine Zumutung für die Kandidaten!

§ 37 Abs. 1: **Wir fordern folgende Formulierung:**

„Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulform unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit von abschließenden Prüfungen die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfungen festzulegen. *Dabei ist vorzusehen, dass*

1. an den Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung,

2. am Werkschulheim und

3. an den sonstigen Formen (einschließlich der Sonderformen) der allgemein bildenden höheren Schule im Falle einer schulautonomen ergänzenden Schwerpunktsetzung

im Rahmen der Hauptprüfung die Fachbereichsarbeit abzufassen oder eine vierte Klausurarbeit oder eine mündliche Teilprüfung mit Bezug zum Schwerpunkt der Sonderform (Z 1 und 2) oder den gesamten schulautonomen Schwerpunkt (Z 3) abzulegen ist.“

Begründung: **Die Ergänzung entspricht dem letzten Satz von § 42e Abs. 1 SchUG in der Fassung der SchUG-Novelle vom 17. November 2009 (BGBl. I Nr. 112/2009) und stellt zumindest eine gewisse Rücksichtnahme auf schulautonome Schwerpunktsetzungen sicher.**

§ 37 Abs. 2: Wir fordern folgende Änderungen:

3. für die Prüfungsgebiete Deutsch (am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen weiters: Slowenisch; an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt weiters: Slowenisch; am Zweisprachigen Bundesgymnasium in Oberwart weiters: Kroatisch und Ungarisch), (Lebende) Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) und (angewandte) Mathematik (unter Berücksichtigung der jeweiligen lehrplanmäßigen Anforderungen) der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) *zum Teil* durch den zuständigen Bundesminister *und zum Teil auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz*, für die übrigen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfung) auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz und

4. für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung: *Zunächst sind Themenbereiche zu erstellen. In den Pflichtgegenständen erfolgt das* durch

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(Fach)lehrerkonferenzen*, in den Wahlpflichtgegenständen hingegen durch den Prüfer.* ~~sind Themenbereiche zu erstellen.~~ Der Prüfungskandidat ~~hat~~ *wählt daraus zufällig* zwei ~~der ihm nicht bekannten~~ Themenbereiche aus ~~zu bestimmen.~~ *Der Prüfungskandidat* ~~Aus diesen beiden dem Prüfungskandidaten nunmehr bekannten Bereichen~~ hat ~~er~~ sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine ihm unbekannte Aufgabenstellung vorzulegen ist."

Begründung: Ad Z 3: **Wir befürworten zentrale Elemente als Teil von Prüfungen. Eine VOLLzentrale Klausur hingegen lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab.**

Standardisierte Elemente eignen sich zweifellos dazu, Qualitätsstandards zu sichern. Doch können bei einer zentralen Prüfung, die Berechtigungen vergibt und damit große Auswirkungen auf den weiteren Lebensweg der jungen Menschen hat, im Gegensatz zu Bildungsstandards immer nur Mindeststandards abgeprüft werden. Es gilt hier Standards zu definieren, die jeder erfüllen muss, der eine Studienberechtigung erhalten möchte. Das kann aber nicht als einzige Anforderung einer Klausurprüfung genügen.

In den ausschließlich zentral geprüften Fächern würde sich andernfalls auch auf Druck der Schüler und ihrer Eltern – und Eltern von leistungsschwachen Schülern wäre es nicht einmal zu verdenken – der Unterricht auf die zentral vorgegebenen Themenstellungen konzentrieren; ein Teaching-to-the-test ohne Wenn und Aber wäre die unvermeidliche Folge.

Eine teilzentrale Klausur in unserem Sinn gewährleistet durch den zentralen Teil Verlässlichkeit und durch den nicht zentralen Teil die Beibehaltung der Vielfalt.

Die Formulierung „…aus dem Pool von (ihm grundsätzlich bekannten) Themenbereichen …" (siehe Erläuterungen) ist durch die Klammer und das Wort „grundsätzlich" unklar und sollte unserer Meinung nach „… aus dem Pool der ihm bekannten Themenbereiche …" lauten. Denn die Themenbereiche müssen den Kandidaten bekannt sein.

Im Übrigen ist eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der „*abschließenden Arbeit*" ungeklärt.

In Bezug auf die Themenstellung sprechen wir uns für die sinngemäße Übernahme der derzeit für die Fachbereichsarbeit geltenden Rechtslage aus. Das Thema der abschließenden Arbeit kann aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände der letzten Schulstufe, allenfalls in Verbindung mit einem zur Vertiefung und Erweiterung besuchten Wahlpflichtgegenstand, gewählt werden, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind und die im Hinblick auf die Aufgabe der abschließenden Arbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die abschließende Arbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen. Betrifft die abschließende Arbeit eine lebende Fremdsprache, so ist sie in dieser Sprache zu verfassen. (Vgl. § 7 Abs. 1 RPVO.)

§ 37 Abs. 3: Der Prüfungskandidat soll „*bildungsspezifische Kenntnisse*" unter Beweis stellen. Diese Forderung ist banal. Das macht jeder Prüfungskandidat; denn jeder zeigt bei der Prüfung das, was seiner Bildung spezifisch – also eigentümlich, arteigen – ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

„Dem aktuellen Stand der jeweiligen Fachdisziplin entsprechende Methoden“ sind in vielen Gegenständen für Schüler nicht beherrschbar. Wenn es sich bei der „Fachdisziplin“ z. B. um ein naturwissenschaftliches Fach handelt, würde das bedeuten, dass der Schüler jene Methoden beherrschen müsste, die Wissenschafter an den Universitäten anwenden, um zu neuen Erkenntnissen zu gelangen. Bei vielen Universitätsstudien muss man zahlreiche Lehrveranstaltungen absolvieren, bevor man die Methoden der aktuellen Forschung auch nur ansatzweise beherrscht.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„…so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat umfangreiche ~~bildungsspezifische~~ Kenntnisse und die Beherrschung von *dem jeweiligen Gegenstand oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen* ~~dem aktuellen Stand der jeweiligen Fachdisziplin entsprechenden~~ Methoden sowie seine Selbständigkeit…“

§ 37 Abs. 4: Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Während der Erstellung ~~bis zur Abgabe~~ der *Fachbereichsarbeit* ~~abschließenden Arbeit~~ gem. § 34 Abs. 3 Z 1 ist der Prüfungskandidat *während der letzten Schulstufe* kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten ist.“

Begründung: Mit der von uns gestrichenen Ergänzung weicht man von der derzeitigen Rechtslage betreffend Fachbereichsarbeit ab (§ 37 Abs. 4 SchUG). Das erscheint nicht sinnvoll. Denn diese Formulierung bedeutet, dass ein Schüler, der die vorwissenschaftliche Arbeit nie abgibt, bis zu seinem Tod oder dem des Prüfers zu betreuen ist.

Lt. der Beschreibung der neuen Reifeprüfung auf der BMUKK-Website[4] soll die Festlegung des Themas der „vorwissenschaftlichen Arbeit“ am Ende der vorletzten Schulstufe erfolgen. In der Praxis wird das dazu führen – und das ist ja wohl mit dieser Änderung im Vgl. zur Themenvergabe bei der Fachbereichsarbeit intendiert, die derzeit am Beginn der letzten Schulstufe erfolgt –, dass die Schüler bereits in den Sommerferien mit der Erstellung der „abschließenden Arbeit“ beginnen. Es ist dem Prüfer aber nicht zuzumuten, dass er die Schüler – und es werden mehrere sein, da ja jeder zum Verfassen einer „abschließenden Arbeit“ verpflichtet werden soll – während der Sommerferien betreut.

§ 37 Abs. 5: **Wir fordern, dass der Schulleiter nur eine Person mit der Schriftführung betrauen kann, die auch eine Prüfungstaxe erhält.** Die eigenständige Prüfungstaxe für den Schriftführer wurde nämlich mit 1. Jänner 2010 gestrichen.

§ 38 Abs 2: Wir fordern folgende Änderung:

(2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der *Fachbereichsarbeit* ~~abschließenden Arbeit~~ gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 *und bei* ~~(einschließlich~~ der*en* Präsentation und Diskussion~~)~~ sind auf Grund eines Antrages des Prüfers der *Fachbereichsarbeit*

[4] http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/ba/reifepruefung.xml, Stand vom Juni 2009, zuletzt geändert am 26. Juni 2009.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

~~abschließenden Arbeit~~ von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der *Fachbereichsarbeit* ~~abschließenden Arbeit~~).

Begründung: Siehe unsere Anmerkungen zu § 36 Abs. 5.

§ 38 Abs 3: Wir fordern folgende Änderung:

„(3) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung sind auf Grund von Anträgen der Prüfer der Klausurarbeiten von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen, wobei eine positive Beurteilung einer Klausurarbeit jedenfalls als Beurteilung im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung gilt. Eine negative Beurteilung einer Klausurarbeit gilt dann als Beurteilung im Prüfungsgebiet, wenn der Prüfungskandidat nicht im selben Prüfungstermin eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung ablegt (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung). Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen *teilweise* durch den zuständigen Bundesminister bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission *hinsichtlich der zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen* nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers zu erfolgen. *Eine positive Beurteilung ist nur möglich, wenn sowohl der zentrale als auch der nicht zentrale Teil der Klausurarbeit positiv beurteilt werden.*“

Begründung: Die von uns geforderte Änderung in § 37 Abs. 2 Z 3 macht diese Änderung erforderlich. Durch die Forderung nach positiver Beurteilung des zentralen und des nicht zentralen Teiles der Klausur werden Verlässlichkeit und Vielfalt gewährleistet.

§ 38 Abs. 4: Wir fordern folgende Änderung:

„(4) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von ~~einvernehmlichen~~ Anträgen der Prüfer ~~und Beisitzer~~ von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung).“

Begründung: siehe Begründung zur geforderten Änderung von § 35 Abs. 3.

§ 39: **Wir wollen darauf hinweisen, dass die Formulierung von § 39 in Widerspruch zur Intention steht, die Wiederholung von nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Teilprüfungen schon vor der Vergabe eines Gesamtkalküls zu ermöglichen.**

Begründung: § 39 Abs. 1 sieht vor, dass das Zeugnis eine Gesamtbeurteilung im Sinne des § 38 Abs. 6 beinhalten muss. Gleichzeitig wird gem. § 39 Abs. 2 Z 6 allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen festgehalten. Damit kommt es aber zur paradoxen Situation, dass die Wiederholung von nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Teilprüfungen gem. § 40 Abs. 1 vor der Vergabe eines Gesamtkalküls möglich ist, eine Entscheidung über die Zulässigkeit

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der Wiederholung bescheidmäßig aber erst festgestellt wird, nachdem ein Gesamtkalkül vergeben werden kann.

§ 39 Abs. 2: Wir fordern folgende Änderung:

„(2) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung);

2. die Personalien des Prüfungskandidaten;

3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;

4. die Themenstellung der *Fachbereichsarbeit* ~~abschließenden Arbeit~~ gemäß § 34 Abs. 3 Z 1;

5. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten der Vorprüfung und *die Beurteilung aller in § 34 Abs. 3 Z 1-3 genannten Teile* der Hauptprüfung*; im Falle der Beurteilung eines in § 37 Abs. 2 Z 3 genannten Prüfungsgebietes der Klausurprüfung, dessen Aufgabenstellungen teilweise durch den zuständigen Bundesminister bestimmt werden, auch die Beurteilung des zentralen und des nicht zentralen Teiles;* im Falle der Beurteilung eines Prüfungsgebietes der Klausurprüfung nach Ablegen einer zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung mit „Genügend“ auch die Beurteilung der Leistungen bei der mündlichen Kompensationsprüfung);

6. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);

7. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);

8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission *der Hauptprüfung*, des Schulleiters oder des Abteilungsvorstandes sowie des Klassenvorstandes bzw. des Jahrgangsvorstandes, Rundsiegel der Schule.“

Begründung: Ad Z 5: Die schriftliche und die mündliche Reifeprüfung sollen in Hinkunft „getrennte Säulen“ sein, weshalb es angemessen erscheint, die Leistungen in den einzelnen Säulen getrennt auszuweisen, auch wenn sie sich auf dasselbe Fach beziehen. Die von uns geforderte Änderung in § 37 Abs. 2 Z 3 macht die restlichen Änderungen erforderlich.

Ad Z 8: In § 38 Abs. 6 heißt es – zur Präzisierung, dass nicht der Vorsitzende der Vorprüfung gemeint ist, und abweichend von der derzeitigen Formulierung –, dass der „Vorsitzende der Prüfungskommissionen der Hauptprüfung“ über die Gesamtbeurteilung entscheidet. Dieselbe Präzisierung sollte hier vorgenommen werden.

§ 40 Abs. 1: Zunächst wollen wir auf einen Tippfehler aufmerksam machen: Es müsste „einer oder mehrerer Teilprüfungen“ statt „einer oder mehrer Teilprüfungen“ heißen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Formulierung ist darüber hinaus sprachlich wenig gelungen und sollte auch im Sinne der Rechtssicherheit überarbeitet werden: Aus dem vorliegenden Text ist nicht klar, ob das Antreten zu einer nicht beurteilten Prüfung, die gerechtfertigt versäumt wurde (Fortsetzung der Prüfung), bereits eine Wiederholung dieser Prüfung darstellt.

Gegen diese Änderung der Rechtslage (Wiederholung von Teilprüfungen vor dem Gesamtkalkül „nicht bestanden") bestehen prinzipiell keine Einwände. **Entschieden abgelehnt wird allerdings, dass die mündliche Kompensationsprüfung keine Wiederholung darstellt (siehe Erläuterungen). Das bedeutet, dass ein Kandidat in einem Klausurfach 8x antreten kann** (4x schriftlich und im Anschluss daran jeweils eine mündliche Kompensationsprüfung)! Das ist wirklich zuviel des Guten.

§ 40 Abs. 2: Hier bleiben sehr viele Fragen offen. Wir verweisen auch auf unsere Anmerkungen zu § 37 Abs. 2. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„(2) Die Wiederholung der *Fachbereichsarbeit* ~~abschließenden Arbeit~~ gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 hat ~~nach Maßgabe näherer Festlegungen durch Verordnung~~ *bei demselben Prüfer bzw. denselben Prüfern* mit neuer Themenstellung ~~oder in anderer Form~~ zu erfolgen. *Steht der Prüfer bzw. stehen die Prüfer nicht mehr zur Verfügung, hat der Schulleiter einen anderen fachkundigen Prüfer bzw. andere fachkundige Prüfer zu bestellen.* Die Wiederholung der übrigen Teilprüfungen der Vorprüfung bzw. Prüfungsgebiete der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung hat in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung zu erfolgen."

Begründung: „Festlegung durch Verordnung", „oder in anderer Form": Will man sich nicht festlegen? Weiß man noch nicht, was man will? Das wollen wir nicht annehmen. Eine Gesetzesänderung – noch dazu in einer so zentralen Materie – wird ja wohl gut durchdacht sein. Einen Blanko-Scheck für die Bundesministerin lehnen wir strikt ab.

Weiters ist zu regeln, wann die neue Themenvergabe erfolgt, ob wiederum eine (natürlich bezahlte) Betreuung stattzufinden hat, wie lange der Kandidat für die Ausarbeitung und Abgabe der neuen vorwissenschaftlichen Arbeit Zeit hat…

§ 41 Abs. 1: Wir schlagen folgende Änderung vor:

„(1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind*,* ~~und~~ an der Schule geeignete Prüfer ~~und Beisitzer~~ zur Verfügung stehen *und im Rahmen des Prüfungstermins bereits mindestens eine Prüfung im gewünschten Prüfungsgebiet vorgesehen ist*. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) gehört in diesem Fall auch der Prüfer und bei mündlichen Teilprüfungen auch der Beisitzer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 6; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden."

Begründung: Es ist nicht ganz nachvollziehbar, wenn z.B. für Griechisch als „normale" mündliche Prüfung der Beisitzer von einer anderen Schule kommen kann, bei einer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zusatzprüfung beim selben Prüfer allerdings nicht, obwohl er für die „normale“ mündliche Prüfung bereits im Haus ist.

§ 51 Abs. 2: Die Übertragung der Durchführung von Standardüberprüfungen in die Dienstpflichten von Lehrern wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt!

In den Erläuterungen heißt es dazu wörtlich:

„Dabei anfallende Tätigkeiten werden etwa die **Empfangnahme der Aufgabenstellungen und deren sichere Aufbewahrung** bis zum Zeitpunkt der Überprüfung, die Organisation der Räumlichkeit(en) für die Schülerinnen und Schüler der jeweils **4. und 8. Klassen**, die Sicherstellung der für eine ordentliche Durchführung erforderlichen Rahmenbedingungen (Sitzordnung, Beleuchtung, Ausstattung mit Schreibmaterial und allfälligen erlaubten Hilfsmitteln, Vermeidung von Störungen jeder Art, Bereitstellung einer Aufsichtsführung ua.), die Abnahme der Arbeiten sowie deren **ordnungsgemäße Verwahrung und Übermittlung zur Auswertung** ua. sein.“ (unsere Hervorhebung)

Das BIFIE kassiert zig Millionen Euro für die Standardentwicklung und Umsetzung. Es wurde außerdem bisher immer damit argumentiert, dass Testungen nur dann objektiv seien, wenn sie von externen „Experten“ durchgeführt würden. Nun sollen umfangreiche Tätigkeiten den Lehrern übertragen werden – und noch dazu ohne Abgeltung?! Wofür bekommt dann das BIFIE das Geld? **Außerdem fragen wir uns, aufgrund welcher Rechtsgrundlage Standardüberprüfungen in den 8. Klassen (12. Schulstufe) durchgeführt werden. Gemäß § 1 Bildungsstandardsverordnung sind Bildungsstandards nur für die 4. und 8. *Schulstufe* vorgesehen.**

§ 71 (2): Rechtssicherheit bezüglich der Berufungsmöglichkeit ist zu schaffen!

Durch die Möglichkeit negativ beurteilte Prüfungen zu wiederholen, bevor die abschließende Beurteilung im gesamten mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde, ergibt sich auch die Möglichkeit, im selben Termin zu einer Teilprüfung, einem Prüfungsgebiet zur ersten Wiederholung und in einem anderen z. B. zur zweiten Wiederholung anzutreten. Es muss sicher gestellt werden, dass eine Berufung erst dann wieder möglich ist, wenn ein neuerliches Kalkül „Reifeprüfung nicht bestanden“ nach Ablegung aller ersten bzw. zweiten bzw. dritten Wiederholungen von Teilprüfungen oder Prüfungsgebieten festgesetzt werden kann.

§ 82 Abs. 5p: Wir fordern folgende Änderung:

„„(5p) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 14 Abs. 2 und 5, § 15 Abs. 1 und 5, § 51 Abs. 2, § 78b Abs. 1 und § 82b samt Überschrift treten mit 1. September 2010 in Kraft,

2. die Überschrift des Abschnitts 8 sowie die §§ 34 bis 36, 36a und 37 bis 41 sowie 71 Abs. 2 lit. f treten mit 1. September 2010 in Kraft und finden abweichend von diesem Zeitpunkt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

a) hinsichtlich der allgemein bildenden höheren Schulen auf Reifeprüfungen mit Haupttermin ab *2016* ~~2014~~ und

b) hinsichtlich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab *2017* ~~2015~~ Anwendung,

3. § 23 Abs. 1a und § 41a samt Überschrift treten mit 1. September *2015* ~~2013~~ in Kraft,

4. die Überschrift des Abschnitts 8a sowie die §§ 42a bis 42i jeweils samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

Ab dem Haupttermin 2017 gelten die durch den zuständigen Bundesminister bestimmten Aufgabenstellungen in den in § 37 Abs. 2 Z 3 genannten Prüfungsgebieten für alle abschließenden Prüfungen, Externistenprüfungen und Berufsreifeprüfungen.“

Begründung: Die notwendigen Vorbereitungen wie Änderung der Lehrpläne, neue Schulbücher, Novellierung der Leistungsbeurteilungsverordnung etc. sind noch nicht erfolgt, werden wohl entsprechend Zeit erfordern und sind jedenfalls abzuschließen, BEVOR der entsprechende Jahrgang in die Oberstufe eintritt. Eine Verschiebung um zwei Jahre erscheint daher unausweichlich.

Mit freundlichen Grüßen

für den Zentralausschuss

ZENTRALAUSSCHUSS beim BMBWK f. Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen

Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer

Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.